

2. Nachtrag zur Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums und zur Aufrechterhaltung der Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze im Innenstadtbereich von Hann. Münden vom 26.03.2009

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums und zur Aufrechterhaltung der Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze im Innenstadtbereich von Hann. Münden beschlossen:

Artikel I

In § 6 (Inkrafttreten und Geltungsdauer) wird das Datum „31.10.2012“ durch das Datum „31.10.2015“ ersetzt.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 24.09.2012

Stadt Hann. Münden



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Burhenne".

Klaus Burhenne

Bürgermeister